



Bekanntmachung über den Wegfall eines Erörterungstermins

Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 einen Antrag nach §§ 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gasmotorenkraftwerks (Kraftwerk 6) auf der Gemarkung Mainz, Flur 13, Flurstück 20/56 eingereicht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lagen der Antrag und die zugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 9. Februar 2026 bis einschließlich 9. März 2026 auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur Einsicht öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit konnte im Zeitraum 9. Februar 2026 bis einschließlich 9. April 2026 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Während dieser Einwendungsfrist wurden 10 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Die Durchführung des Erörterungstermins ist eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die erhobenen Einwendungen sind hinreichend begründet und konkret, weshalb sie nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner weiteren Erörterung bedürfen. Auch ein Antrag des Vorhabenträgers zur Durchführung des Erörterungstermins liegt nicht vor.

Der vorgesehene **Erörterungstermin** am 7. Mai 2026 **findet** aus diesem Grund gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **nicht statt**.

Sofern die rechtzeitig erhobenen Einwendungen für die Prüfung von Bedeutung sind, werden sie in der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Az. 6620#2025/0120-0111 21



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 15.04.2026

Im Auftrag

Dr. Thomas Kaplan